

## **Auszug aus dem Beschlussprotokoll 99. Ratssitzung vom 17. Juni 2020**

### **2623. 2019/404**

#### **Weisung vom 25.09.2019:**

#### **Human Resources Management, Teilrevision des Personalrechts betreffend Weiterentwicklung des Städtischen Lohnsystems (SLS)**

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals wird gemäss Beilage geändert.
2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.
3. Unter Ausschluss des Referendums:  
Die Motion GR Nr. 2015/382 der Fraktionen der Grünen und Alternativen Liste wird als erledigt abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Luca Maggi (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1  
Art. 51 Lohnskala, Abs. 2

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 51 Abs. 2:

<sup>2</sup> Der Jahreslohn beträgt in Funktionsstufe 1 bei dem für die Funktion minimal geforderten Mass an Erfahrung und guter Leistung ~~53 300~~ 54 600 Franken. Hinzu kommen Teuerungsanpassungen gemäss Art. 57 Abs. 1 ab dem Datum der Inkraftsetzung der Teilrevision des Personalrechts vom ....

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Luca Maggi (Grüne), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Urs Helfenstein (SP), Elena Marti (Grüne), Christina Schiller (AL), Dr. Pawel Silberring (SP), Vera Ziswiler (SP)  
Minderheit: Përparim Avdili (FDP), Referent; Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP), Isabel Garcia (GLP), Martin Götzl (SVP), Sabine Koch (FDP)

2 / 3

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit offensichtlichem Mehr zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

#### **177.100**

#### **Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht)**

Änderung vom ....., Weiterentwicklung des Städtischen Lohnsystems (SLS)

Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR) vom 6. Februar 2002 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 51 Lohnskala**

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Der Jahreslohn beträgt in Funktionsstufe 1 bei dem für die Funktion minimal geforderten Mass an Erfahrung und guter Leistung 54 600 Franken. Hinzu kommen Teuerungsanpassungen gemäss Art. 57 Abs. 1 ab dem Datum der Inkraftsetzung der Teilrevision des Personalrechts vom ....

Abs. 3 unverändert.

#### **Art. 52 Lohnband**

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die nutzbare Erfahrung nimmt einen Wert zwischen 0 und 25 an und wird mit höchstens 25 Prozent des Funktionslohns berücksichtigt.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Abs. 5 wird aufgehoben.

Abs. 6 wird zu Abs. 5.

#### **Art. 56<sup>bis</sup> Anpassung Funktionszuordnung**

<sup>1</sup> Wird festgestellt, dass die Zuordnung einer Stelle zu einer Funktionsstufe fehlerhaft ist, wird sie angepasst.

<sup>2</sup> Bei Anpassungen zugunsten der Angestellten wird der Lohn gemäss Art. 56 neu festgelegt. Dieser gilt rückwirkend ab dem Monat, in dem die Fehlerhaftigkeit der Funktionszuordnung entdeckt oder von den Angestellten erstmals schriftlich beanstandet wurde.

<sup>3</sup> Bei Anpassungen zulasten der Angestellten wird der bisherige Lohn beibehalten, wenn er im Lohnband der neuen Funktionsstufe Platz findet. Andernfalls wird er auf den neunzehnten Monat nach Ende des Monats, in dem die Zuordnung angepasst wird, auf den oberen Rand abgesenkt.

<sup>4</sup> Bei Angestellten mit wenigstens zehn ununterbrochenen Dienstjahren, die das 55. Altersjahr vollendet haben, wird ein über Lohnband liegender Lohn bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses beibehalten.

#### **Art. 57 Anpassung der Lohnskala an die Teuerungsentwicklung**

<sup>1</sup> Der Stadtrat passt die Lohnskala jährlich der Teuerungsentwicklung an. Massgebend ist der Zürcher Index der Konsumentenpreise.

<sup>2</sup> Eine negative Teuerungsentwicklung hat keinen Einfluss auf die Lohnskala.

<sup>3</sup> Weist die letzte Jahresrechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, kann der Stadtrat ganz oder teilweise auf die Anpassung verzichten.

Abs. 4 wird zu Art. 57<sup>ter</sup>.

Abs. 5 wird aufgehoben.

#### **Art. 57<sup>bis</sup> Individuelle Lohnerhöhungen**

<sup>1</sup> Der Lohn der Angestellten wird von den Vorgesetzten jährlich überprüft und kann im Rahmen der für die Lohnentwicklung zur Verfügung gestellten Mittel innerhalb des Lohnbands der Funktionsstufe erhöht werden.

<sup>2</sup> Die Vorgesetzten berücksichtigen die individuelle Situation der oder des Angestellten und dabei insbesondere die nutzbare Erfahrung, die Lage des Lohns im Lohnband sowie Leistung und Verhalten. Sie werden durch einen systembasierten Lohnerhöhungsvorschlag unterstützt.

<sup>3</sup> Der Stadtrat regelt die weiteren Kriterien, die beim Lohnerhöhungsentscheid zu berücksichtigen sind sowie den Prozess der Budgetverteilung und Lohnfestsetzung innerhalb der Dienstabteilungen.

#### **Art. 57<sup>ter</sup> Leistungs- und Verhaltensbeurteilung**

Der Stadtrat legt Verfahren und Form der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung fest.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat